

# RS Vwgh 1986/12/3 85/13/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs3;

## Rechtssatz

Nicht nur die Schätzungsberichtigten, sondern auch das Schätzungsgergebnis ist zu begründen. Die bloße Behauptung, der Sicherheitszuschlag sei keineswegs zu hoch, reicht für eine Überprüfung nicht aus, ob die zum Schätzungsgergebnis führenden Gedankengänge schlüssig und folgerichtig sind und das Schätzungsverfahren einwandfrei durchgeführt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130078.X02

## Im RIS seit

03.12.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)